

Allgemeine Vertragsbedingungen citrus security cloud der cs communication systems GmbH (Stand: Oktober 2018)

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) finden Anwendung auf Verträge über die Nutzung der citrus security Leistungen der cs communication systems GmbH. Sie gelten ausschließlich, soweit nichts anderes vereinbart ist. Andere Vertragsbedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn die cs communication systems GmbH ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.
- (2) Auch wenn beim Abschluss gleichartiger Verträge hierauf nicht nochmals hingewiesen wird, gelten ausschließlich die AGB der cs communication systems GmbH, es sei denn, die Vertragspartner vereinbaren schriftlich etwas anderes.
- (3) Die AGB gelten, soweit der Kunde Unternehmer, Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentliches Sondervermögen ist.

§ 2 Vertragsschluss

- (1) Angebote der cs communication systems GmbH sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, das Angebot ist schriftlich als bindend bezeichnet. Eine rechtliche Bindung kommt nur durch beiderseits unterzeichneten Vertrag oder durch schriftliche (auch E-Mail) Auftragsbestätigung der cs communication systems GmbH zustande, außerdem dadurch, dass die cs communication systems GmbH nach der Bestellung mit der Leistungserbringung beginnt.
- (2) Die Bestellung der Produkte durch den Kunden stellt ein verbindliches Vertragsangebot dar. Der Kunde hält sich 5 Werktage an seine Erklärungen zum Abschluss von Verträgen gebunden.

§ 3 Vertragsgegenstand der „citrus security cloud“

- (1) Gegenstand des Vertrages ist die auf die Vertragslaufzeit befristete Überlassung der „citrus security cloud“ nebst Einräumung der zu deren vertragsgemäßen Nutzung erforderlichen Rechte nach Maßgabe von § 4. Die Bedingungen gelten für die Nutzung der Software des Anbieters gemäß der aktuellen Leistungsbeschreibung (s.o.) als Software as a Service („SaaS“) bzw. Cloud-Angebot.
- (2) Die Software wird vom Anbieter als Cloud-Lösung betrieben. Dem Kunden wird ermöglicht, die auf den Servern des Anbieters gespeicherte und ablaufende Software über eine Internetverbindung während der Laufzeit des Vertrages zum Zweck der Übermittlung und Verteilung von Informationen und Alarmen zu nutzen.
- (3) Der Zugang des Kunden zum Internet ist nicht Gegenstand des Vertrages. Der Kunde trägt die alleinige Verantwortung für die Funktionsfähigkeit seines Internetzuganges einschließlich der Übertragungswege.

(4) Alle Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten an den dem Kunden im Rahmen des Vertragsverhältnisses überlassenen technischen Anlagen dürfen ausschließlich durch die cs communication systems GmbH durchgeführt werden.

(5) Installations- und Konfigurationsleistungen sind nicht Gegenstand des Vertrages. Etwas anderes gilt dann, wenn der Kunde zusätzlich das sondervergütungspflichtige Montagepaket inkl. Aufstellung und Inbetriebnahme gewählt hat.

(6) Zusatzleistungen und Änderungswünsche des Kunden sind vergütungspflichtig. Grundlage hierfür sind die jeweils gültigen Verrechnungssätze der cs communication systems GmbH.

§ 4 Rechteinräumung

(1) Der Kunde erhält das nicht ausschließliche, nicht übertragbare und zeitlich auf die Laufzeit des Vertrages beschränkte Recht zur Nutzung der Software und das dafür erforderliche Laden in den Arbeitsspeicher der vertragsgemäß hierfür verwendeten Endgeräte und die dabei entstehenden Vervielfältigungen vorzunehmen.

(2) Da die Software ausschließlich auf den Servern des Anbieters abläuft, bedarf der Kunde keiner urheberrechtlichen Nutzungsrechte an der Software; solche werden ihm von dem Anbieter nicht eingeräumt.

§ 5 Hardware

(1) Soweit mit dem Kunden vereinbart ist, dass die cs communication systems GmbH diesem für die Dauer der Leistungserbringung Hardware beizustellen hat, gelten die mietvertraglichen Regelungen der §§ 535 ff. BGB.

(2) Der Lizenzgeber erbringt für die Dauer des Vertrages Serviceleistungen an von ihm gelieferten Mietgegenständen gem. vereinbartem Servicelevel. Der Umfang der Serviceleistung ergibt sich aus dem Service Level Agreement (SLA). Leistungsänderungen müssen schriftlich vereinbart werden.

(3) Der Kunde trägt Sorge dafür, dass alle Standorte, an denen technische Anlagen von cs communication systems GmbH installiert werden sollen, über die notwendigen Stellflächen und ausreichende Elektrizität verfügen, dass sie hinreichend klimatisiert sind sowie dass sich die technischen Anlagen dauerhaft in sicherer Arbeitsumgebung befinden und gegen Feuer, Diebstahl und Vandalismus ausreichend gesichert sind.

(4) Der Kunde behandelt die für die Dauer des Leistungszeitraums überlassenen Geräte pfleglich.

§ 6 Mitwirkung des Kunden

- (1) Der Kunde gewährt der cs communication systems GmbH in dem zur Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen erforderlichen Umfang Zugang zu den Räumlichkeiten.
- (2) Dem Kunden obliegt es, einen für die Nutzung mit der cs communication systems GmbH geeigneten Internetzugang vorzuhalten. Ist dies nicht der Fall, bleiben die gegenseitigen Leistungsverpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis unberührt.
- (3) Für die Nutzung der Software müssen die sich aus der Leistungsbeschreibung ergebenden Systemvoraussetzungen beim Kunden erfüllt sein. Der Kunde ist für die Erfüllung selbst verantwortlich.
- (4) Soweit der Kunde, keine Hardware von der cs communication systems GmbH angemietet hat, hält dieser auf seine Kosten alle für die Durchführung benötigten technischen Einrichtungen bereit.
- (5) Der Kunde hat alle erforderlichen und üblichen Sicherungsmaßnahmen gegen die ungewollte und missbräuchliche Nutzung der citrus security cloud durch Dritte zu treffen. Soweit der Kunde eine ungewollte oder missbräuchliche Verwendung feststellt, hat er die cs communication systems GmbH unverzüglich zu unterrichten.
- (6) Dem Kunden wird von cs communication systems GmbH Zugriff auf den eigenen Server gewährt. Zugangsdaten und Passwörter sind geheim zu halten. Der Kunde verpflichtet sich, Zugangsdaten zu seiner security cloud (Benutzer-Passwort bzw. SIP-ID und SIP-Passwort) vertraulich und sicher zu verwahren und Dritten nicht mitzuteilen. Soweit der Kunde Zugangsdaten Dritten (z.B. seinen Mitarbeitern) berechtigterweise mitgeteilt hat, muss er diese über die Pflicht zur vertraulichen und sicheren Verwahrung der Zugangsdaten informieren und entsprechend verpflichten.
- (7) Der Kunde wird ihm durch cs communication systems GmbH überlassene Standardpasswörter unverzüglich nach deren Übermittlung sowie danach in regelmäßigen Abständen ändern. Erhält der Kunde Kenntnis darüber, dass unbefugten Dritten die Zugangsdaten bekannt sind bzw. bekannt sein könnten, hat der Kunde cs communication systems GmbH unverzüglich darüber zu unterrichten. Sollte infolge Verschuldens des Kunden Dritte durch Missbrauch der Zugangsdaten Leistungen der cs communication systems GmbH nutzen, haftet der Kunde gegenüber dieser auf Nutzungs- und Schadensersatz.
- (8) Der Kunde verpflichtet sich, keine Einrichtungen zu benutzen oder Anwendungen auszuführen, die zu Veränderungen an der Server-Struktur des von der cs communication systems GmbH zur Verfügung gestellten Netzes führen können. Der Kunde informiert die cs communication systems GmbH unverzüglich über alle Umstände, die geeignet sind, den Rechenzentrumsbetrieb oder sonstige Einrichtungen der cs communication system GmbH oder anderer Kunden zu beeinträchtigen.
- (9) Der Kunde stellt der cs communication systems GmbH alle zur Erbringung der vereinbarten Leistungen erforderlichen Informationen auf entsprechende Anfrage unverzüglich zur Verfügung. Informationen, von denen der Kunde erkennt oder erkennen muss, dass sie für die Erbringung der Dienstleistungen von Bedeutung sind, wird der Kunde cs communication systems GmbH auch ohne Aufforderung übermitteln. Dies gilt insbesondere für vom Kunden vorgenommene Änderungen an

seinen technischen Anlagen, soweit diese Auswirkungen auf die zu erbringenden Leistungen haben können.

(10) Der Kunde hat der cs communication systems GmbH jede Änderung seiner Rechtsform, seiner Anschrift, Rufnummer oder Bankverbindung und grundlegende Änderungen seiner finanziellen Verhältnisse (z.B. Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Zahlungsunfähigkeit) unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Kosten, die durch eine schuldhafte Verzögerung der Übermittlung solcher Daten verursacht werden, hat der Kunde der cs communication systems GmbH zu erstatten.

(12) Der Kunde erbringt seine Mitwirkungspflichten für die cs communication systems GmbH unentgeltlich.

§ 7 Vergütung

(1) Die vom Lizenzgeber genannten Preise sind Nettopreise. Die anfallende Mehrwertsteuer ist zusätzlich zu entrichten.

(2) Der Mietpreis richtet sich nach der Vertragsdauer. Wird der Vertrag nicht am ersten Tag eines Kalendermonates geschlossen, berechnet sich die für den ersten Monat zu entrichtende Miete anteilig nach den verbleibenden Tagen des Monats, beginnend mit dem auf die Bereitstellung der Software folgenden Tag.

(3) Der Mietpreis wird für den jeweiligen Monat im Voraus, spätestens am 3. Tag eines jeden Monats fällig. Im ersten Monat des Mietzeitraumes wird der Mietzins mit vollständiger Bereitstellung der Software fällig.

(4) Der Montagepreis und alle nicht laufend zu zahlenden Beträge sind unverzüglich und ohne jeden Abzug zur sofortigen Zahlung fällig, nachdem die Lieferung oder Leistung erbracht und die Rechnung gestellt ist.

(5) Der Kunde hat die Rechnungen sorgfältig zu überprüfen. Einwendungen gegen die Höhe der Rechnung hat der Kunde, spätestens acht (8) Wochen nach Zugang der Rechnung, schriftlich zu erheben. Soweit Einwendungen nicht innerhalb der Frist von acht (8) Wochen nach Ziff. 5 der Regelung erhoben worden sind, gilt die Rechnung als vom Kunden genehmigt. Die cs communication systems GmbH weist auf diese Rechtsfolge auf ihren Rechnungen hin.

(5) Die Verzugszinsen betragen acht Prozent (8%) über dem jeweils gültigen Basiszinssatz.

(6) Soweit mit dem Kunden Bankeinzug vereinbart ist, werden die für die Dienstleistungen in Rechnung gestellten Entgelte frühestens nach Zugang der Rechnung im SEPA-Lastschriftverfahren durch die cs communication GmbH vom durch den Kunden benannten Konto eingezogen. Der Kunde ist verpflichtet, für eine ausreichende Deckung auf dem angegebenen Konto Sorge zu tragen.

(7) Gebühren und Bearbeitungskosten aus der Rückbelastung eines Bankeinzuges fälliger Entgelte trägt der Kunde mindestens in Höhe von 5 Euro, sofern die Rückbelastung auf Ursachen aus dem

Verantwortungsbereich des Kunden beruht. Der cs communication GmbH steht der Nachweis höherer, dem Kunden steht der Nachweis geringerer Kosten der Rückbelastung offen.

(8) Bei Widerruf der Einwilligung des Kunden zum Lastschriftverfahren erhebt die cs communication systems GmbH ein angemessenes Bearbeitungsentgelt für die administrative Abwicklung.

§ 8 Laufzeit und Kündigung

(1) Die Vertragslaufzeit beginnt mit der betriebsbereiten Übergabe des Kommunikationssystems.

(2) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von jeder Partei mit einer Frist von vier (4) Wochen zum Ende jedes Kalenderquartals gekündigt werden, frühestens jedoch zum Ende des Quartals, mit dem die vom Lizenznehmer gewählte Mindestvertragslaufzeit abgelaufen ist.

(3) Der Mietvertrag kann darüber hinaus von jeder Partei ohne Einhaltung einer Frist aus wichtigem Grund schriftlich gekündigt werden. Ein wichtiger Grund, der die cs communication systems GmbH zur Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn der Kunde Nutzungsrechte des Lizenzgebers dadurch verletzt, dass er die Software über das nach diesem Vertrag gestattete Maß hinaus nutzt und die Verletzung auf eine Abmahnung der cs communication systems GmbH hin nicht innerhalb angemessener Frist abstellt. Darüber hinaus liegt ein wichtiger Grund insbesondere dann vor,

- wenn der Kunde zahlungsunfähig oder überschuldet ist oder
- ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Kunden mangels die Kosten dieses Verfahrens deckender Masse abgelehnt oder eingestellt wird oder
- der Kunde freiwillig oder unfreiwillig ein Verfahren zu seiner Auflösung, Liquidation oder Abwicklung eingeleitet hat oder
- die citrus security cloud missbräuchlich einsetzt.

(4) Die Kündigung muss schriftlich (per E-Mail genügt) erfolgen.

(5) Im Falle einer Kündigung hat der Kunde die Nutzung der Software aufzugeben und sämtliche installierten Kopien des Programms von seinen Rechnern zu entfernen sowie dem Lizenzgeber die ggf. zusätzlich angemieteten Mietgegenstände herauszugeben.

(6) Wird das Vertragsverhältnis durch außerordentliche Kündigung vorzeitig beendet und beruht diese Kündigung auf einem vertragswidrigen Verhalten des Kunden, so ist dieser verpflichtet, die vertragliche Vergütung, die bis zu dem Zeitpunkt, zu dem eine ordentliche Kündigung das Vertragsverhältnis beendet hätte, vom Kunden zu entrichten gewesen wäre, zu 50% zu zahlen. Dabei wird die Gesamtsumme der noch zu zahlenden Vergütung mit Wirksamkeit der Kündigungserklärung fällig. Den Parteien steht der Nachweis offen, dass der cs communication systems GmbH durch die vorzeitige Kündigung ein geringerer bzw. ein höherer Schaden entstanden ist.

§ 9 Instandhaltung

- (1) Der Kunde benachrichtigt die cs communication systems GmbH unverzüglich schriftlich (per E-Mail genügt) über Mängel der Software. Bei Sachmängeln erfolgt dies unter Beschreibung der Zeit des Auftretens der Mängel und der näheren Umstände.
- (2) Die cs communication systems GmbH wird Störungen, sofern sie in ihrem Verantwortungsbereich liegen, nach den Regelungen der vereinbarten SLA beseitigen. Im Übrigen erfolgt die Entstörung innerhalb angemessener Zeit.
- (3) Ergibt die Überprüfung einer Störungsmeldung, dass keine Störung der technischen Anlagen der cs communication systems GmbH vorlag, hat der Kunde den für die Überprüfung der Störung entstandenen Aufwand zu ersetzen, wenn der Kunde bei Fehlersuche in zumutbarem Umfang hätte erkennen können, dass die Störung nicht von der cs communication systems GmbH verursacht war.
- (4) Der Kunde gestattet der cs communication systems GmbH zum Zwecke der Mängelprüfung und – beseitigung den Zugriff auf die Software mittels Telekommunikation. Die hierfür erforderlichen Verbindungen stellt der Kunde nach Anweisung der cs communication systems GmbH her.
- (5) Soweit für den Kunden zumutbar, kann die Nachbesserung durch Handlungsanweisungen erfolgen, die der Kunde selbst zur Beseitigung eines Mangels umsetzen kann. Solche Handlungsanweisungen sind insbesondere dann möglich, wenn der Kunde den Sachmangel mit minimalem Aufwand beseitigen kann oder wenn spürbare Auswirkungen des Mangels durch eine unmittelbare Umsetzung der Handlungsanweisung vermieden werden können. Eine zeitweise Umgehungslösung zur vorübergehenden Mängelbeseitigung ist dem Kunden zumutbar, sofern die Nutzung der Software nicht erheblich dadurch eingeschränkt wird.
- (6) Der Kunde darf eine Mietminderung nicht durch Abzug von der vereinbarten Miete durchsetzen. Entsprechende Bereicherungs- oder Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.
- (7) Das Kündigungsrecht des Kunden wegen Nichtgewährung des Gebrauchs nach § 543 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 BGB ist ausgeschlossen, sofern nicht die Nacherfüllung als fehlgeschlagen anzusehen ist.

§ 10 Haftung

- (1) Die verschuldensunabhängige Haftung der cs communication systems GmbH für bereits bei Vertragsschluss vorhandene Fehler ist ausdrücklich ausgeschlossen.
- (2) Bei fahrlässiger Verletzung einer Pflicht, die wesentlich für die Erreichung des Vertragszwecks ist (Kardinalpflicht), ist die Haftung des Lizenzgebers der Höhe nach begrenzt auf den Schaden, der nach der Art des fraglichen Geschäfts vorhersehbar und typisch ist. Summenmäßig ist die Haftung für fahrlässige Pflichtverletzungen der Kardinalpflichten auf das fünffache der rechnerischen Monatsmiete (EUR ... mtl. x 5 Monate = EUR) beschränkt. Eine weitergehende Haftung der cs communication systems GmbH besteht nicht.

(3) Im Übrigen haftet die cs communication systems GmbH nur für grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz, es sei denn, es handelt sich um die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (sog. Kardinalpflicht).

(3) Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt, soweit die Haftung wirksam ausgeschlossen ist, auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Vertreter und Organe der cs communication systems GmbH.

(4) Die Haftung für zugesicherte Eigenschaften sowie nach dem Produkthaftungsgesetz und für Personenschäden (Leben, Körper, Gesundheit) bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.

§ 12 Abtretungsverbot, Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

(1) Der Kunde ist nicht berechtigt, Ansprüche gegenüber der cs communication systems GmbH an Dritte abzutreten. § 354a HGB bleibt davon unberührt.

(2) Eine Aufrechnung ist nur gegenüber unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen des Lizenzgebers statthaft.

(3) Dem Kunden steht ein Zurückbehaltungsrecht gleichfalls nur bei unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aus demselben Vertragsverhältnis zu.

§ 13 Datenschutz

Es gelten die allgemeinen Bestimmungen gemäß den Datenschutzhinweisen auf unserer website unter www.citrus-tel.de/downloads

§ 14 Sonstiges/Schlussbestimmungen

(1) Auf diesen Vertrag ist ausschließlich das deutsche Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf vom 11.4.1980 (UN-Kaufrecht) anzuwenden.

(2) Erfüllungsort ist Ludwigsburg. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Ludwigsburg, sofern jede Partei Kaufmann oder juristische Person des öffentlichen Rechts ist.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen grundsätzlich nicht. Die Vertragsparteien werden sich bemühen, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine solche zu finden, die dem Vertragsziel rechtlich und wirtschaftlich am ehesten gerecht wird.

(4) Sämtliche in diesem Vertrag genannten Anlagen sind Vertragsbestandteil.